

2. März 2017 (Stand: 01.07.2017)

## **Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR)**

*Der Stadtrat von Bern,*

gestützt auf

- Artikel 86ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup>;
- Artikel 150 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>2</sup>;

*beschliesst:*

### **Art. 1 Zweck**

Das Reglement bezweckt die konzentrierte und koordinierte Verwendung von finanziellen Mitteln für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst und Bau der Stadt Bern.

### **Art. 2 Einlagen**

<sup>1</sup> In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern ist ein Prozent der Baukosten, höchstens aber 500 000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen und in die Spezialfinanzierung einzulegen.

<sup>2</sup> In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der übrigen Direktionen der Stadt Bern ist ein Prozent der wertvermehrenden Bau- bzw. Gebäudekosten, höchstens aber 500 000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum beziehungsweise Kunst und Bau vorzusehen. Bei Hochbauprojekten wird dieses Prozent in der Regel unmittelbar projektgebunden für Kunst und Bau verwendet. In den übrigen Fällen wird der entsprechende Betrag in die Spezialfinanzierung eingelegt.

<sup>3</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen im Zeitpunkt der rechtskräftigen Genehmigung des Baukredits.

<sup>4</sup> Einlagen von Dritten in die Spezialfinanzierung sind zulässig.

<sup>5</sup> Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

### **Art. 3 Entnahmen**

<sup>1</sup> Die Entnahmen werden verwendet für die Planung und Realisierung von

- a. Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Bern;
- b. Kunst und Bau bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Stadt Bern.

<sup>2</sup> Eine Entnahme für ein mobiles bleibendes Kunstwerk darf 50 000 Franken und für ein immobiles bleibendes Kunstwerk 100 000 Franken nicht übersteigen.

---

<sup>1</sup> GV; BSG 170.111

<sup>2</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>3</sup> Entnahmen aus der Spezialfinanzierung erfolgen durch die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum.

**Art. 4** Übergangs- und Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Das Reglement vom 28. Oktober 2010<sub>1</sub> über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Einlagen der Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement vom 28. Oktober 2010<sub>2</sub>) werden in die vorliegende Spezialfinanzierung überführt.

**Art. 5** Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Bern, 2. März 2017

NAMENS DES STADTRATS

*Christoph Zimmerli*  
Präsident

*Daniel Weber*  
Ratssekretär

**Inkraftsetzung**

In Kraft getreten am 1. Juli 2017<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> KiöR-Reglement (KiöRR)

<sup>2</sup> KiöRR

<sup>3</sup> GRB Nr. 2017-701 vom 17. Mai 2017